

Stadt Breisach am Rhein Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Rechtsverordnung über die Benutzung des Baggersees Burkheim auf der Gemarkung Breisach am Rhein

Aufgrund § 21 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) wird verordnet:

1. Abschnitt

Benutzung des Baggersees und des Seeuferbereichs:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Rechtsverordnung gilt für den Baggersee Burkheim und dessen Seeuferbereich auf der Gemarkung Breisach am Rhein.
- (2) Der Teilbereich des Baggersees und des Seeuferbereichs auf der Gemarkung Breisach ist, durch eine rot schraffierte Fläche in der dieser Verordnung beigefügten Karte im Maßstab 1:5000 gekennzeichnet.

§ 2 Verbotene Handlungen

- (1) Im Seeuferbereich nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt:
 - 1. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
 - 2. das Entfachen oder Unterhalten von offenem Feuer;
 - 3. das Laufenlassen von unangeleinten Hunden;
 - 4. das Betreten des Seeuferbereiches und der Böschungen
 - 5. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- (2) Im Seeuferbereich sind ferner folgende Handlungen untersagt:
 - 1. das Reiten;
 - 2. das Fahren mit bespannten oder motorisierten Fahrzeugen,
 - 3. das Zelten und
 - 4. das Aufstellen von Wohnwagen.
- (3) Auf bzw. im Baggersee sind folgende Handlungen verboten:
 - 1. das Baden;
 - 2. das Tauchen;
 - 3. das Fahren mit Fahrzeugen jeglicher Art, insbesondere auch mit kleineren Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft;
 - 4. der Gebrauch des Gewässers als Eisbahn;
 - 5. das Baden von Tieren.

2. Abschnitt

Regelung des Gemeingebrauchs

§ 3 Vorsichtsmaßnahmen

Über die Vorschriften dieser Rechtsverordnung hinaus haben die Benutzer des Baggersees Burkheim/ Gemarkung Breisach alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht oder die berufliche Übung gebietet, um insbesondere

- a) die Gefährdung und die Belästigung von Menschen;
- b) die Beschädigungen anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer und von Anlagen jeder Art in dem Gewässer und an dessen Uferbereich,
- c) eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seine Eigenschaften zu vermeiden.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 4 Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 126 Abs. 1 Nr. 18 Wassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 Kraftfahrzeuge wäscht;
- 2. entgegen § 2 Abs.1 Nr.2 offenes Feuer entfacht oder unterhält;
- 3. entgegen § 2 Abs.1 Nr. 3 Hunde unangeleint laufen lässt;
- 4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 den Seeuferbereich und die Böschungen außerhalb betritt;
- 5. entgegen § 2 Abs.1 Nr. 5 mit wassergefährdenden Stoffen umgeht;
- 6. entgegen § 2 Abs.2 Nr.1 reitet;
- 7. entgegen § 2 Abs.2 Nr.2 den See mit bespannten oder motorisierten Fahrzeugen befährt;
- 8. entgegen § 2 Abs.2 Nr. 3 zeltet;
- 9. entgegen § 2 Abs.2 Nr. 4 Wohnwagen aufstellt;
- entgegen § 2 Abs.3 Nr.1 im Baggersee badet;
- 11. entgegen § 2 Abs.3 Nr. 2 im Baggersee taucht oder das Tauchen kommerziell ausübt
- 12. entgegen § 2 Abs.3 Nr.3 den Baggersee mit Fahrzeugen jeglicher Art befährt;
- 13. entgegen § 2 Abs.3 Nr.4 den Baggersee als Eisbahn gebraucht;
- 14. entgegen § 2 Abs.3 Nr.5 Tiere im Baggersee badet.

Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.12.2012 in Kraft.

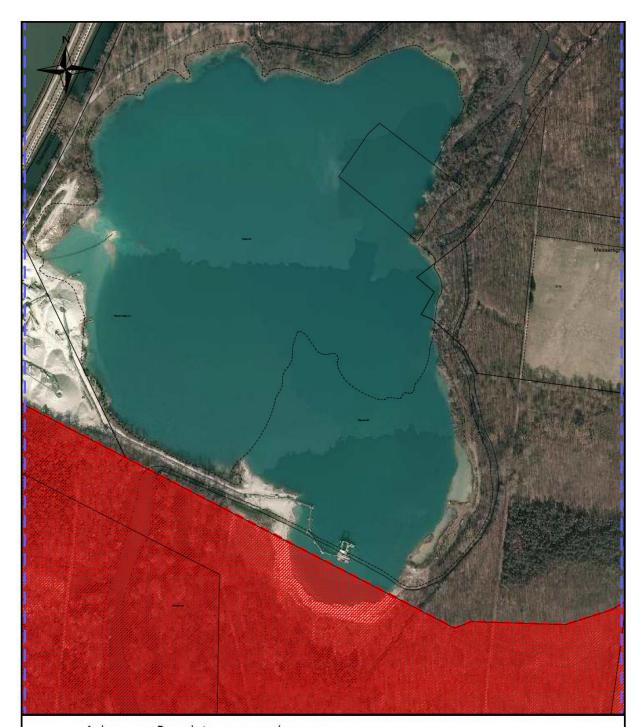
Breisach am Rhein, den 16.11.2012

Oliver Rein Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 und § 5 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Rechtsverordnung verletzt worden ist.

Anlage





Anlage zur Rechtsverordnung der Stadt Breisach am Rhein

über die Benutzung des Baggersees Burkheim auf der Gemarkung Breisach vom 13.November 2012

Geobasisinformation-Grundkarte

Maßstab: 1:5000 Bearbeiter:

Stand: 12/2011 Quelle: LGL Datum: